

Erste Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Nº 19.

Sontag den 19. Januar.

1873.

Landtag.

Dresden, 17. Januar. Gegenstand der Tagessitzung in der heutigen Sitzung der Zweiten Kammer ist die Endberatung über die Ergebnisse des Vereinigungsverfahrens, das Volkschulgesetz betreffend.

Präsident Schaffrath macht zunächst auf die eingelagerten Bestimmungen der Landtagsordnung wegen der formellen Behandlung der Angelegenheit aufmerksam. Es sei nur über die einzelnen Teile, nicht aber nochmals über das Ganze abzustimmen.

Abg. Wigard bemerkt, daß nach dem Wortlaut der Landtagsordnung allerdings auch eine Schlussabstimmung über das Ganze zulässig sei.

Präsident Schaffrath hält seine Auslegung aufrecht.

Es wird darauf in die allgemeine Debatte eingetreten.

Referent Dr. Paniz. Im Vereinigungsverfahren habe keine Einigung erzielt werden können, weil die Deputation der Ersten Kammer die Gegenfälle eher verhindert als gemildert habe. Die Mehrheit der Deputation der Zweiten empfiehlt die Ablehnung der Beschlüsse der Ersten Kammer aus folgenden hauptsächlichen Gründen: Durch die Bestimmung in § 6 über den Religionsunterricht der Dissidenten-Kinder sei die durch das Gesetz von 1870 in Sachsen gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit in vieler Weise wieder beeinträchtigt.

In jenem Gesetz sei den Eltern ausdrücklich das Recht eingeräumt, für die religiöse Erziehung ihrer Kinder selbst zu sorgen. Der zweite Grund zur Ablehnung der Beschlüsse der Ersten Kammer sei dadurch gegeben, daß diese Kammer dem gesamten Volkschul-Unterricht einen confessionellen Charakter antrüden wolle. Die Deputation der Zweiten kann sich hierzu unmöglich entscheiden, der Unterricht dürfe nicht an gewisse Glaubenssätze sich anlehnen, er habe nur den Grundsätzen der Wissenschaft zu folgen. Man dürfe nicht die religiöse Zertifizierung unseres deutschen Vaterlandes dadurch bestimmen, daß man schon in den Unterricht der Kinder die confessionelle Trennung übertrage (Bravo!). Die Furcht vor Proselytismusmache spielt bei § 6 eine Hauptrolle mit. Aber bliebt denn diese Proselytismusmache nicht gerade auf dem freien confessionellen Boden? Ein weiterer Grund der Ablehnung sei der Umstand, daß die Anstellung der katholischen Lehrer in den Händen der katholischen Geistlichkeit verbleiben sollte. (Hört! hört! links.) In dieser Beziehung müßt gegen das Cultusministerium ein schwerer Vorwurf erhoben werden, daß es gegen die katholische Hierarchie so gefährlich sei. (Hört! hört!) In der Lautsitz erhielten noch heute ungeprüfte Nonnen Schulunterricht. Die Deputation sei ferner der Meinung, daß die Orthogemeinde auch die Schulgemeinde sein müsse, daß der bürgerlichen Gemeinde der volle Einfluß auf ihr Drittschulwesen gebühre. Und wie wenig sei das Gemeindeprinzip in den Beschlüssen der Ersten Kammer gewahrt! Alle Gemeinden, die nicht 10 Lehrer haben, sollen das freie Wahlrecht bei Anstellung der Lehrer verlieren. Es könne niemals sogar der Fall eintreten, daß eine Gemeinde, die sechs Lehrer hat und dabei einen Director ansieht, trotz dieses Directors sich die Lehrer vom Cultusministerium vorschlagen lassen mag. Zwei Dritttheile der Lehrer werden nach der getroffenen Bestimmung von der Staatsbehörde angefordert. Die Lehrerschaft Sachsen, welche den ersten Anstoß zu dem neuen Volkschulgesetz gegeben, würde in eine sehr bedeutsame Abhängigkeit von dem Cultusministerium gerathen, und es kann dieser Umstand für die liberale Partei nicht günstig sein. Man darf die Lehrer in ihrem Streben nach Befreiung von den Fesseln der Geistlichkeit nicht hindern. Die Deputation glaubt daher daran beharren zu müssen, daß der Religionsunterricht auf ein gewisses Maß eingeschränkt wird. Der übermäßige Religionsunterricht beschädigt nur das religiöse Gefühl im Volke (Sehr wahr!) Lebhafte Bravo! von links.

Referent der Minorität Dr. Habn. Einen Vorwurf des Vorredners glaubt er schon jetzt als unbestanden zurückweisen zu sollen, nämlich den, daß die Volkschule auch fernerhin unter der Herrschaft der Geistlichkeit verbleibe. Das sei nicht wahr. Ein orthodoyer Superintendent im Muldenthal habe erklärt, daß das Gesetz tauge nichts, weil es die Kirche aus der Schule hinauswerfe. Redner zählt nun alle Fortschritte und Vortheile her, welche das Gesetz bietet. Es erweiterte die Lehrerinnen, führte die Fortbildungsschule ein, ferner die Kadettenschule, Schulinspektion, und machte den Lehrerstand in einem hohen Grade frei. Der Lehrerstand Sachsen werde, er spricht, das offen und frei, für das Gesetz dankbar sein. Das Gesetz sei eins der besten in Deutschland. Er sieht die Meinung des Vorredners, aber er glaubt, daß die große Mehrheit der sächsischen Lehrer auf seiner, des Redners, Seite stehe. Redner richtet schließlich einen dringenden Appell an die Kammer, das Gesetz anzunehmen. Selbstfreudige Männer, wie z. B. der Präsident Schaffrath, hätten ihm gegenüber die Vorzüge des Gesetzes betont und versichert, daß sie für das Zustandekommen des Gesetzes wirken würden. (Bravo! von den Rechten.)

Präsident Schaffrath. Er habe nur durch eine Abstimmung seine Meinung ausdrücken wollen, erkläre nun aber, durch den Vorredner

provocirt, daß er allerdings wegen des Vortheils, das in dem Gesetz enthalten, das Zustandekommen des Gesetzes dringend wünsche, daß er aber gegen einige Bestimmungen des Gesetzes, die sehr bedeutsamer Art seien, unbedingt stimmen werde.

Abg. von Bahn für das Gesetz. Aus der Verfassung unseres Landes lasse sich keineswegs, wie der Referent der Deputations-Mehrheit behauptet habe, herleiten, daß Kinder ohne jeden Religionsunterricht aufwachsen dürfen. In Bezug auf das Confessions-Verhältnis meint Redner, bei uns in Sachsen bestehe confessioneller Frieden und man brauche gesetzlich in dieser Beziehung nichts zu ändern. Der Referent habe die confessionelle Zertifizierung von Deutschland bestont und sie bedauert. Aber gerade durch die Vorschläge des Referenten werde die Zertifizierung, das Seelenheil gefördert (Oho! links). Redner geht in eine ausführliche Erörterung über die Begriffe „Schulgemeinde“ und „bürgerliche Gemeinde“ über, bezeichnet dann die vorgeschlagene Regelung der Patronatsfrage als einen Kompromißvorschlag, den er im Namen seiner Wähler nicht von der Hand weisen dürfe, und erklärt endlich, dem Gesetzentwurf seine volle Zustimmung geben zu wollen. Die Kammer möge es sich genau bedenken, was auf dem Spiele stehe, sie möge erwägen, ob sie resultlos aus einander gehen wolle. (Bravo von den Rechten.)

Abg. Dr. Biedermann. Wer heute sich von seinem Gewissen gebrogen fühle, bei dem zu berarren, was er bei den früheren Abstimmungen für richtig anerkannt, der müsse sich darauf gestellt machen, schwere Vorwürfe zu hören. Einem Vorwurf davor habe man schon in den offiziell gehaltenen Artikeln eines Dresdner Blattes und der soeben gehörten Rede eines Mitgliedes der Rechten empfangen. Es sei eine traurige Thatache, daß der Zweite Kammer auch nicht ein Zugeständnis von Belang gemacht worden. Man möge ihm ein einziges solches Zugeständnis nachweisen. Das vorliegende Gesetz sei ein Volkschulgesetz. Die Herren in der Ersten Kammer, die so hartnäckig auf ihrem Willen bestanden, würden wahrscheinlich nicht ein einziges ihrer Kinder in die Volkschule schicken, wir aber hier, in der Zweiten Kammer, wir müssen unsere Kinder in die Volkschule schicken und dieser Umstand sei recht wohl zu beachten! (Bravo!) Wenn man auf die liberale Partei in Preußen hingewiesen, wie man dort die vorgelegten Gesetze, auch wenn sie in erster Reihe Ablehnung zuliegen, zuliegt, um etwas zu Stande zu bringen, doch annahme, so sei dies Beispiel herzlich schlecht gewählt. Man betrachte sich doch nur den jüngsten Vorgang, wo die liberale Partei in Preußen die Kreisordnung als unannehmbar zurückweist, und endlich, nachdem sie den Wünschen des Abgeordnetenhauses entsprechend abgeändert worden, im Verein mit der Regierung ihren Willen durchsetzte. Der Grundfazit, etwas zu Stande zu bringen, komme gewiß nicht in Betracht, wenn seine Befolgung mit der Opferung großer Prinzipien erlaubt werden sollte. (Sehr wahr!) Es handele sich auch nicht darum, etwas überhaupt zu Stande zu bringen, sondern man müsse etwas Gutes zu Stande bringen.

Blide man doch auf die anderen Länder in Deutschland, wo man fortwährend recht freiwillige Gesetze erlaßt! Blide man auf Preußen, wo Bismarck und Hall ungeschwidt den Kampf auf kirchlichem Gebiete weiterführen. Ein offizielles Blatt in Preußen habe erst in den letzten Tagen betont, daß Fürst Bismarck nach wie vor der Umgestaltung des Herrenhauses im vollständlichen Sinne seine Aufmerksamkeit zuwende (Dr. Leistner ruft: Wäge er sie auch auf unser Herrenhaus ausdehnen! Heiterkeit!). Redner geht nun auf die Neuerungen einiger hervorragender Redner der Ersten Kammer ein, bemerkt für die unverhältnismäßige Rede des Herrn von Erdmannsdorf bezüglich des § 6: „Diese Consequenz ist auch unser Theil, das Feitball am Recht ist nicht Sache des Adels allein, sondern auch vor Alem die des Bürgerthums.“ (Bravo.) Recht sehr müsse man auch der von Herrn Bischof Horwerk des § 6 gehaltenen Rede ins Auge sehen, man müsse daran denken, daß hier eine Meinung zum Ausdruck gekommen, die sich bekanntlich auf dem Boden des Syllabus, der päpstlichen Unschärfe bewege! Es handele sich jetzt um den Kampf zwischen großen Prinzipien. Dieser Standpunkt sei in der Ersten Kammer ganz richtig betont worden — wir müssen in diesen Kampf eintreten. Redner bemerkt, er habe einen schweren Kampf gekämpft, aber er könne das große Prinzip der Gewissensfreiheit nicht opfern. Halle das Gesetz, so gedenke er vom Rechte der Initiative der Kammer Gebrauch zu machen und mittels eines kurzen Gesetzentwurfs das Beste aus dem Gesetz zu retten. Redner spricht noch die Hoffnung aus, daß der Geist unseres Volkes das Richtige immer mehr erfassen und den Beschluß der Kammer nach seinem ganzen Umfange wohl erwägen werde. (Lebhafte Bravo! von links.)

Staatsminister v. Gerber lehnt es zunächst entschieden ab, daß die Staatsregierung irgend welche Zeitungsaufsätze beeinflusst habe. Die Bemerkung des Vorredners, die Regierung habe der Zweiten Kammer kein freundliches Entgegenkommen gezeigt, könne unmöglich bei objektiver Erwägung der betreffenden Verhandlungen aufrecht erhalten werden. Fast jeder Paragraph des Gesetzentwurfs trage die Spuren von Amänderung

durch die Deputation der Zweiten Kammer, und die Regierung habe den meisten dieser Amänderungen ihre Zustimmung gegeben. Durch die von der Ersten Kammer beschlossene Änderung der Fassung des § 6 sei keine Veränderung des Prinzips geschehen, sondern lediglich eine Unklarheit des Ausdrucks befeitigt worden. Die Staatsregierung habe von Anfang über ihre Absichten Niemanden in Zweifel gelassen, sie habe sofort gefragt, was sie zu geben vermöge. Die Zweite Kammer vertrete das Volk nicht allein, auch die Staatsregierung dürfe sich mit vollem Rechte als Vertreterin des Volkes betrachten. Wenn der Vorredner auf die Einführung der Simultan-Schulen in Baden hingewiesen, so wisse Derselbe recht wohl, daß die confessionellen Verhältnisse in Baden ganz anders als bei uns liegen. Mit der Bestimmung in § 6 greift der Staat nicht, wie der Vorredner behauptet, in ein geheiiligtes Recht der Eltern ein, sondern sie vollziehe lediglich ein geheiligtes Recht der Eltern. Bezüglich des angekündigten Rothgesetzes will Redner mit seiner Meinung nicht zurückhalten. Das neue Gesetz habe namentlich auch die Tendenz, die Thakraft des Lehrers anzuspannen, und die Einführung der Bezirksschul-Inspectoren sei vor Allem berufen, die Thätigkeit der Lehrer zu erweitern. Das Schulgesetz von 1835 habe einen solchen Inhalt nicht, die Bezirksschul-Inspectoren passen in dieses Gesetz nicht. Um die Bezirksschul-Inspectoren ins Leben zu rufen, bedürfen wir unter allen Umständen des neuen Gesetzes. Der Herr Staatsminister wendet sich nun dem Vortrage des Referenten Dr. Paniz zu und versucht dessen Erläuterungen zu dem § 6 abzuschwaben. Der Staat stelle an jedem Staatsbürger und so auch an den Dissidenten nur die eine Anforderung: Du sollst dein Kind nicht ohne jeden Religionsunterricht aufwachsen lassen! In übriger Beziehung lasse der Staat völlig freie Hand, der Dissident könne unter den Religionen beliebig wählen. Die neue Regelung des Patronatstreites ergibt den Vortheil, daß das Collaturrecht in Zukunft nach einem einheitlichen Plane gehandhabt werde. Die Regierung habe schon früher erklärt, daß sie darin entschieden nicht eine Vergrößerung ihrer Macht erblide, und sie erblide auch heute das ihr zu übertragende Vorschlagsrecht lediglich als ein schweres Opfer voller Arbeitslast. Im Betracht der Feststellung des Religionsunterrichts möge man doch auf die Rothwendigkeit vertrauen, die sich aus der Vermehrung des Lehrstoffes ganz von selbst ergebe. Diese Vermehrung der Lehrgegenstände bedinge schon ganz allein die Reduktion des Religionsunterrichts auf das geringste Maß. Die Regelung der Seminar-Ordnung durch besondere Gesetze beläuft der Redner aus rein praktischen Gründen; zum Schlus hält der Staatsminister: Die bisherigen Verhandlungen müßten überzeugt haben, daß der Gesetzentwurf aus einem warmen Interesse der Regierung für die Volksbildung hervorgegangen sei. Wäge die Kammer diesem warmen Interesse dadurch entgegenkommen, daß sie auf einzelne ihrer Wünsche Bericht leiste und den Gesetzentwurf annehme. (Lebhafte Bravo! von rechts.)

Es wird hierauf in die Specialberatung eingetragen. Bei den §§ 1—5 entsteht keine Debatte und es werden hier überall die Anträge der Deputation angenommen.

Bei dem wichtigen § 6 sucht Abg. Räderstein nachzuweisen, daß die von der Deputations-Mehrheit begehrte Confessionslosigkeit die Interessen unserer Volkschule schwer gefährde und von der Mehrheit der Bevölkerung im Lande gar nicht begehrte werde.

Abg. Biedermann repliziert und beweist dem Vorredner, daß er den eigentlichen Sinn des § 6 gar nicht richtig erfaßt hat.

Abg. Wigard hält eine scharfe Philippisa gegen die schwankenden und scheinensüchtigen Mitglieder der liberalen Mehrheit und giebt darauf seine Befriedigung darüber zu erkennen, daß der Referent den wahren Sachverhalt, den Kampf gegen die Erste Kammer, der Kammer dargelegt habe.

Abg. Günther gegen den Vorredner. Auch die Rechte glaubt ihr Gewissen zu befriedigen und ihre Pflicht zu erfüllen, wenn sie heute für das Gesetz stimme.

Abg. Benzig begründet seine Abstimmung gegen § 6.

Abg. Ludwig hält eine fulminante Rede gegen Annahme des § 6 in der von Regierung und Ersten Kammer begehrten Fassung. Dieser Paragraph verstoße so sehr gegen den protestantischen Geist, daß falls er angenommen werde, dann ein außöflicher Krieg auf Sachsen parlamentarische Geschichte geheftet sei. Als der Redner es als eine Schande bezeichnet, wenn man über den Paragraphen stimme, unterricht ihn der Präsident mit der Drohung des Ordnungsstrafes.

Abg. Ludwig (fortfahrend): Zu dem Augenblick, wo in Berlin und überall im deutschen Reiche der Kampf nicht bloß gegen die katholischen, sondern auch gegen die protestantischen Ultramontane auf das Festigte entbrannt sei, da dürfe in der sächsischen Kammer die liberale Mehrheit den § 6 nicht sanctionieren. Wer behauptet, unter Volk wünsche das, der möge nur hinausgehen und sich besser unterrichten. Man könne da noch ganz andere Dinge hören, man könne sich z. B. davon unterrichten, daß das Proselytismus nicht in den Volkschulen, sondern in den sogenannten höheren aristokratischen Kreisen vorkomme. Gewisse Religions-Ubertreter in den höchsten Kreisen seien noch heute wieder gut zu machen. (Stürmischer Beifall links.)

Abg. Dr. Heine ebenfalls mit energischen Worten gegen § 6. Man sei auf die Aufrichtung des Scheiterhaufens in Berlin gegen Sydow eine kräftige Antwort schuldig.

Nach dem kräftigen Schluswort des Referenten Dr. Paniz wird unter spannender Teilnahme des Hauses und der massenhaft auf den Tribünen anwesenden Zuhörer zur namentlichen Abstimmung übergegangen.

Es stimmen 41 Abgeordnete mit Nein, 37 Abgeordnete mit Ja bei dem ersten Bassus des § 6, welcher lautet:

An Orten, in welchen sich Einwohner verschiedener Glaubensbekennisse befinden, und für die Angehörigen der Konfession der Minderzahl innerhalb des Schulbezirks eigene den Schulen der Konfession der Mehrzahl gleichstehende Schulanstalten bestehen, haben